

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Arbeitsstab Corona

Aktenzeichen
V

Limburg
27. April 2020

Feier von Gottesdiensten in Zeiten der Corona-Krise

Sehr geehrter Herren Pfarrer,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen beiden Wochen hat sich abgezeichnet, dass ab Anfang Mai wieder öffentliche Gottesdienste möglich sein sollen. Unser Bischof hat sich, auch in seiner Funktion als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, sehr dafür eingesetzt. So möchten wir Ihnen in diesem Schreiben erste Hinweise mitteilen, unter denen Gottesdienste unter den gegebenen Umständen **voraussichtlich** wieder gefeiert werden können, sofern die entsprechende staatliche Verordnungslage dies wieder erlaubt, womit wir für den 1. Mai 2020 rechnen. Bitte nutzen Sie diese Hinweise für die entsprechenden **Vorbereitungsaufgaben und Ihre Überlegungen vor Ort**. Eine entsprechende Dienstanweisung des Generalvikars wird auf dieser Grundlage vorbereitet, die dann voraussichtlich am 1. Mai versandt werden wird. Abweichungen zu diesen vorbereitenden Hinweisen werden wir kenntlich machen.

Wir sind sehr dankbar, dass dem hohen Gut der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit wieder besser entsprochen wird, wenn uns auch zugleich schmerzlich bewusst ist, dass die gegenwärtigen Einschränkungen das Recht auf freie Religionsausübung auch weiterhin sehr stark einschränken.

Alle Bestimmungen dienen dazu, die Mitfeiernden so gut wie möglich vor einer Infektion zu schützen, die behördlich vorgegebenen Auflagen zu erfüllen und somit eine weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden. Damit geht einher, dass die gottesdienstlichen Versammlungen nur in kleinem Kreis gefeiert werden können und somit weiterhin nicht alle Gläubigen die Möglichkeit haben werden, am Gottesdienst teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird auch weiterhin von der Sonntagspflicht dispensiert. Vor diesem Hintergrund werden auch die Online-Angebote nach Möglichkeit fortgeführt und entsprechend beworben.

Uns ist bewusst, dass angesichts der anspruchsvollen Vorbereitungsmaßnahmen der Vorlauf bis zum 3. Mai nur schwer und vielfach gar nicht ausreichen wird. Dort, wo die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen, kann auch kein Gottesdienst gefeiert werden, bis diese gewährleistet werden können.

Von der in anderen Bistümern gegebenen Empfehlung zur Feier von Gottesdiensten im Freien haben wir bewusst Abstand genommen, da hier die Steuerung der Teilnehmerzahl erheblich erschwert ist und dadurch auch die ansonsten bestehenden Versammlungsverbote tangiert werden könnten.

Beigefügt erhalten Sie auch den Entwurf einer **Handreichung für die Gottesdienstbesucher**, die Sie entsprechend den örtlichen Gegebenheiten anpassen können.

Die **Situation ist von Kirche zu Kirche unterschiedlich**. Bereits die Größe des Gebäudes ist ein wesentlicher Faktor.

Um dieser Unterschiedlichkeit gerecht zu werden, werden im Folgenden nach der Benennung von allgemeinen Bestimmungen (I.) Mindestanforderungen definiert, die bei der Feier sämtlicher Gottesdienste einzuhalten sind (II.). In einem dritten Teil möchten wir Ihnen mit weitergehenden Hinweisen eine Hilfestellung geben, die Sie auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort anpassen können (III.).

Uns ist bewusst, dass wir weit davon entfernt sind, als Gottesdienstgemeinschaft in einer Weise wieder zusammenzukommen, wie wir es gewohnt waren. Die Einschränkungen sind groß. Eine besondere Belastung ist sicherlich die Tatsache, dass niemand sagen kann, wann wir wieder zur Normalität zurückkehren können.

Trotz allem soll nun der erste Schritt getan werden, dass wir als Gläubige wieder zur Feier öffentlicher Gottesdienste zusammenkommen können. Wir bitten Sie, mit dieser Situation verantwortungsvoll umzugehen und nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle, mit denen wir an zusammen feiern, Verantwortung zu übernehmen.

Mit guten Wünschen und freundlichen Grüßen

Für den Arbeitsstab

Domkapitular Georg Franz
Ralf Stammberger

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bistum Limburg können und sollen nach Möglichkeit **ab dem 3. Mai 2020** wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden, vornehmlich die **sonntägliche Eucharistie**. Auch die werktägliche Eucharistie und weitere Gottesdienstformen (vgl. III, Nr. 16) können stattfinden.
2. Solange von der Sonntagspflicht dispensiert ist (vgl. I, Nr. 13), kann in den Fällen, in denen die hohen Anforderungen an die Feier der Eucharistie (vgl. II, Nr. 13) vor Ort nicht erfüllt werden können, auch sonntags eine andere Gottesdienstform gewählt werden.
3. **Ob und welcher Weise in den nächsten Wochen Gottesdienste unter diesen Umständen gefeiert werden, soll** unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates entscheiden. (vgl. III, Nr. 15)
4. Für die Feier der Gottesdienste sind generell Kirchen mit einem **möglichst großen Innenraum** zu wählen.
5. In Niederlassungen von Ordensgemeinschaften u. ä. können die Gottesdienste wieder unter Teilnahme weiterer Gläubiger gefeiert werden, immer unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen. Von Gottesdiensten in Altenheimen und Krankenhäusern unter Teilnahme der Bewohner/innen bzw. von Kranken sollte nach wie vor abgesehen werden.
6. **Requien bzw. Trauergottesdienste** können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl.
7. Eltern, die für ihr Kind um das **Taufsakrament** bitten, sowie Brautleute, die die **Ehe** schließen möchten, muss die Auskunft gegeben werden, dass eine Feier unter den gegebenen Umständen in dem sonst gewohnten feierlichen Rahmen nicht möglich ist. Aus pastoralen Gründen kann es angezeigt sein, den Bitten nachzukommen. In diesem Fall stellt das Bischöfliche Ordinariat (Herr Schön: t.schoen@bistumlimburg.de) auf Nachfrage weitere Hinweise bereit. Der Kreis der Mitfeiernden beschränkt sich in diesen Fällen auf das absolut notwendige Maß. Ein Verbot, die Taufe zu spenden und der Ehe zu assistieren, ist nicht ausgesprochen. Für den Fall der Todesgefahr wird auf die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Sakramentenspendung verwiesen.
8. Die Feier der **Firmung** als gemeinsamer Firmgottesdienst aller Firmbewerber wird vor Beginn der Sommerferien nicht mehr möglich sein. Die betroffenen Pfarreien werden in den nächsten Wochen angeschrieben. In begründeten Fällen und bei ausreichender Vorbereitung des Firmanden kann der Pfarrer die Übertragung der Firmbefugnis im Einzelfall beim Generalvikar erbitten.
9. Auch die Feier der **Erstkommunion** kann unter den gegebenen Umständen nicht als gemeinsamer Erstkommuniongottesdienst erfolgen. Kinder, die die Vorbereitung durchlaufen haben, können in Absprache mit dem Pfarrer einzeln oder in kleiner Zahl in einer Sonntagsmesse zur Erstkommunion gehen; dies schließt die spätere Teilnahme an der feierlichen Kommunion in der Gruppe nicht aus.
10. Die **Spendung des Bußsakraments, Rekonziliationen, Konversionen und Eingliederungen in die Kirche/Erwachsenentaufen** sind unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben aufgeführten allgemeinen Anforderungen möglich.
11. **Wallfahrten** in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste in großen Gruppen, sowie Prozessionen bleiben bis auf Weiteres ausgesetzt.

12. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
13. Vom **Sonntagsgebot** wird weiterhin Dispens erteilt. Von den medialen Möglichkeiten soll weiterhin Gebrauch gemacht werden, um auf diese Weise möglichst vielen Gläubigen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Wer **Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat**, darf nicht teilnehmen. In diesen Fällen ist der Zutritt nicht gestattet. Im Zweifel ist er zu verweigern.
2. Der **Zugang zu den Gottesdiensten** ist zahlenmäßig zu begrenzen. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu Menschenansammlungen kommen, die die für den jeweiligen Gottesdienstraum definierte Höchstzahl überschreitet.

Die **Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze**. Die Zahl der Sitzplätze darf nicht – etwa durch zusätzliche Bestuhlung – erhöht werden.

Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der **Abstand zwischen den Gläubigen in alle Richtungen mindestens 1,50 Meter** beträgt.

Das bedeutet, dass ausgehend von der unter Wahrung dieser Mindestabstände gegebenen Zahl der Sitzplätze, die **Höchsteilnehmerzahl festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt** werden muss.

3. Das **Tragen von MNS-Masken** („Alltagsmasken“) ist bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. In reinen Wortgottesdiensten sind sie für Vorsteher und liturgische Dienste bei entsprechendem Abstand entbehrlich. Für Eucharistiefiern gelten die unter 13. beschriebenen Bedingungen.
4. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten entwickeln die Pfarreien ein Procedere für die **Anmeldung zu den Gottesdiensten**. Dieses dient dazu, dass insbesondere ältere Gottesdienstteilnehmer die Gewähr haben, nach Anmeldung auch einen Platz zu erhalten. Ein Ausschluss bestimmter Personengruppen erfolgt dabei nicht. Allerdings raten wir dringend dazu, dass Personen, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten. Entsprechend ist auch bei der Anmeldung zu beraten. Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro erfassten Daten sind nach 14 Tagen zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchststeilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Auch deren Daten werden von den Ordnern in den Listen ergänzt, um – falls erforderlich – Infektionsketten nachverfolgen zu können.
5. Die **Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze auf den Bänken** wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Gegebenenfalls werden die Besucher von Helfern platziert. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchststeilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.
6. Die Pfarreien organisieren einen **Ordnungsdienst**, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
7. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten möglichst gut **durchgelüftet**.

8. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem **Desinfektionsmittel** die Hände zu desinfizieren.
9. **Musikalische Begleitung** durch Chor oder Orchester ist verboten. An den Hochfesten kann eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen den Gottesdienst – vorzugsweise von einer Empore – musikalisch mitgestalten (vgl. die gegenwärtige Praxis bei Fernsehgottesdiensten). In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden.
10. Da es ernstzunehmende Hinweise gibt, dass bei Gesang die Abstände von 1,5 m nicht ausreichen, wird auf **Gemeindegang** verzichtet.
11. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
12. **Priester, Diakone und Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einer „Risiko-Gruppe“ zurechnen**, entscheiden selbst, ob sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen oder an diesen mitwirken.
13. Für die **Feier der Eucharistie** gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a. Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei **Messdiener** bzw. Messdienerinnen, eine **Lektorin** oder ein Lektor, eine **Kantorin** oder ein Kantor und die **Organistin** oder der Organist beteiligt. Instrumentalmusik ist unter Wahrung der Abstandsgebote, vorzugsweise von einer Empore herab, möglich. Die Beteiligten erhalten vom Pfarrer eine Einweisung in die Besonderheiten des Dienstes unter diesen Umständen. Konzelebrationen finden weiterhin nicht statt.
 - b. Der Einsatz einer **Kommunionhelferin/eines** Kommunionhelfers ist möglich, insbesondere auch, um die Abstandsgebote bei der Kommunionausteilung besser einhalten zu können. Sie sind in die Hygieneregeln zur Austeilung der Eucharistie einzuweisen.
 - c. Die **Küsterinnen und Küster**, mit Mundschutz ausgestattet, reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig und nutzen zum Abtrocknen Papiertücher. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt nach Handdesinfektion (ggf. zusätzlich mit Einweghandschuhen). Für jeden Gottesdienst werden ein neues Kelchtuch und ein neues Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet.
 - d. Die **Gaben und Gefäße** befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon (nicht die Messdiener!) nehmen die Gaben und Gefäße.
 - e. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die **Schale mit den Hostien für die Gemeinde** mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuzuraten.
 - f. Auf den physischen Austausch des **Friedensgrußes** wird weiterhin verzichtet.
 - g. Vor der Kommunionausteilung **desinfizieren** sich der Zelebrant und ggf. weitere Spender nochmals die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.

- h. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Gegebenenfalls werden die Abstände auf dem Kirchboden farbig markiert.
 - i. Bei der **Kommunionsspendung** spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Die Kommunionsspender tragen **Mundschutz**. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Gegebenenfalls kann der Dialog kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird die **Kommunion in angemessenem Abstand und berührungslos** gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.
 - j. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
14. Sofern diese **Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt** werden können, dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

III. Weitere Hinweise und Empfehlungen

1. Die **Anmeldung zu den Gottesdiensten** dient sowohl der Beschränkung der je nach Kirche individuellen maximalen Teilnehmerzahl, als auch der Vermeidung einer Situation, in der die Ordner Gläubige abweisen müssen. Es dürfte sich anbieten, dass das Pfarrbüro die Anmeldungen für einen Gottesdienst entgegennimmt. Die Listen der Teilnehmer/innen mit Angaben zu Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, sind nach 14 Tagen zu vernichten.
2. Es empfiehlt sich, die Gottesdienste in ihrer Gestaltung kurz zu halten.
3. Die **Sakristei** ist häufig kein großer Raum. Daher sollten sich nur so viele Personen wie unbedingt nötig darin aufhalten. Das Abstandsgebot gilt auch für die an der Liturgie Beteiligten, z. B. beim Ein- und Auszug.
4. Wo **liturgische Gefäße** vorhanden sind, die einer gründlichen Reinigung unterzogen werden können (etwa mit Reinigungsmittel und heißem Wasser), sollte diesen der Vorzug gegeben werden.
5. Vor den Kirchen werden, wo erforderlich, **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
6. Die Kirchentüren sind vor, nach und – nach Möglichkeit – während der Gottesdienste geöffnet, um eine möglichst große Luftzirkulation zu erzielen. Die Gläubigen betreten und verlassen die Kirche mit ausreichend Abstand. Die Ordner achten darauf, dass keine weiteren Besucher hinzukommen, durch die die definierte Höchstzahl überschritten würde.
7. Die **Laufwege in den Kirchen** werden, wo nötig, als Einbahnwege markiert, um ein Zusammentreffen zu verhindern. In diesem Fall unterscheiden sich Eingang und Ausgang der Kirche.
8. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes **Gesangbuch** mitzubringen, sofern dieses für das persönliche oder gemeinsam gesprochene Gebete genutzt werden soll.

9. Das **Einlegen der Hostien** vor dem Gottesdienst durch Gläubige entfällt weiterhin, wo dies bislang so praktiziert wurde.
10. Die **Verteilung der Gläubigen auf den Kirchenraum** hin muss je nach Situation vor Ort erfolgen. Um den Mindestabstand einzuhalten, bietet es sich an, Bankreihen abzusperren. Wo sich in einer Kirche ausschließlich Stühle befinden, sollen sich nicht mehr Sitzgelegenheiten als die maximale Anzahl an zugelassenen Gläubigen im Kirchenraum befinden.
11. Wenn dadurch zusätzliche Laufwege für die Gläubigen vermieden werden, kann es sich je nach Kirchenraum anbieten, dass der Kommunionsspende mehr als einen Ort für das Austeilen der Kommunion wählt (etwa zunächst in Altarnähe, dann im hinteren Bereich der Kirche).
12. Bitte achten Sie darauf, dass die **Körbe für die Kollekte** nicht bereits vor dem Gottesdienst an den Türen stehen, um zu vermeiden, dass die Gläubigen unmittelbar nach der Handdesinfektion die Kollekte geben. Das Zählen der Kollekte sollte erst mit dem nötigen zeitlichen Abstand erfolgen.
13. Je nach örtlichen Umständen kann es angezeigt sein, an geeigneter Stelle den Hinweis zu geben, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den **nötigen Mindestabstand** zu achten und in Erinnerung zu rufen, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommen darf.
14. Die **Reinigung** der Kirche soll sorgfältig gemäß der entsprechenden Handlungshinweise erfolgen.
15. Die **Gottesdienstordnung** kann entsprechend angepasst werden, etwa um die Gottesdienste vorrangig in größeren Kirchengebäuden zu feiern.
16. Nicht an allen Orten wird die Eucharistie unter diesen Umständen gefeiert werden können. Daher sollen dort, wie auch in den übrigen Kirchen, die **weiteren Gottesdienstformen** wie Wort-Gottes-Feiern (ohne Kommunionausteilung), Andachten, die eucharistische Anbetung usw. in den Blick genommen werden.
17. Die Feier des **Fronleichnamfestes** mit Prozessionen wird nicht möglich sein.
18. Für den **Dienst der Ministrantinnen und Ministranten** wird das Referat für Ministrant/innenarbeit in Kürze eine Arbeitshilfe veröffentlichen (<https://ministranten.bistumlimburg.de>).
19. Damit der Einstieg in die öffentliche Feier von Gottesdiensten gut gelingt, ist es unverzichtbar, dass Sie die **Gläubigen Ihrer Pfarrei informieren**. Daher sollten Sie bereits jetzt Informationen zusammentragen, wann und wo in Kürze wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden, welche Regeln dabei beachtet werden müssen und wie die Anmelde-möglichkeiten sein werden. Haben Sie dabei besonders die „Risikogruppen“ im Blick.